



Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde e.V.
(Kurzfassung: Förderverein Lehde e.V.)

SATZUNG (NEUFASSUNG)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde“,
nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener
Verein (e.V.)“
- (2) Sitz des Vereins ist Lübbenau/Spreewald OT Lehde, Geschäftsjahr ist das
Kalenderjahr.
- (3) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lübben.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Erhaltung der Umwelt, die Landschafts- und Denkmalpflege des
Dorfes Lehde
 - die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Charakteristik des Dorfes
Lehde mit seinen unverwechselbaren Naturräumen und seiner
traditionellen Bau- und Lebensweise
 - die Förderung der kulturellen Traditionen im Dorf Lehde und des
Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde
 - eine touristische Nutzung des Dorfes Lehde, die das ökologische
Gleichgewicht auf Dauer gewährleistet und den Spreewald als Natur-
und Kulturerlebnis bewahrt
 - die Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Erhaltung und
Förderung spreewaldtypischer Objekte und Projekte und landwirtschaftlicher
Bewirtschaftung. Weiterhin durch die Bewahrung und Förderung der Kultur- und
Lebensbedingungen der Bewohner des Spreewalddorfes Lehde.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die
 - Einwohner oder
 - Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückesim Dorfes Lehde, einschließlich der Bereiche Lübbenau/Kaupen und
Lübbenau/Doizke ist oder die den elterlichen Wohnsitz in Lehde bewirtschaftet oder
pflegt oder sonstige Erbrechte innehat oder ausübt.



Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde e.V.
(Kurzfassung: Förderverein Lehde e.V.)

- (2) Die Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, zur Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist man jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 fördernde Mitglieder

- (1) Neben den Mitgliedern gem. § 3 der Satzung gibt es fördernde Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und die Ziele des Vereins moralisch, materiell oder in sonstiger Weise unterstützen. Diese leisten regelmäßig oder unregelmäßig Beiträge in Geld, Sachzuwendungen oder Dienstleistungen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben zwar ein Teilnahme-, nicht jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied (vgl. § 3 Abs. 1) nicht mehr vorliegen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.



Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde e.V.
(Kurzfassung: Förderverein Lehde e.V.)

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist unwirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss dem betroffenen Mitglied nicht zwingend bekannt gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder nach § 3 der Satzung haben einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
- (5) Fördernde Mitglieder nach § 4 der Satzung können einen Mitgliedsbeitrag leisten, sie können jedoch den Verein auch durch in der § 4 Abs. 2 genannten Weise unterstützen. Einzelheiten hat der Vorstand mit dem jeweiligen fördernden Mitglied abzustimmen und zu regeln

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 und 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 5 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.



Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde e.V.
(Kurzfassung: Förderverein Lehde e.V.)

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 der Satzung.
- (6) Der Vorstand erhält eine Vergütung, über deren Höhe jährlich auf der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
- Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 der Satzung) und fördernden Mitgliedern (§ 4 der Satzung)
- Beschlussfassung über Streichung von der Mitgliederliste
- Schließen von Vereinbarungen mit fördernden Mitgliedern über deren regelmäßig oder unregelmäßig Beiträge in Geld, Sachzuwendungen oder Dienstleistungen

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer in Textform, per Mail, per Fax oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Auf die Einberufungsfrist kann durch Beschluss verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.



Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde e.V.
(Kurzfassung: Förderverein Lehde e.V.)

- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Haushaltsplan und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 15 Abs. 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 16 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.



Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde e.V.
(Kurzfassung: Förderverein Lehde e.V.)

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gem. § 3 der Satzung (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Fördernde Mitglieder i.S.d. § 4 der Satzung haben kein Stimmrecht.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden der Versammlung) geleitet, den die Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Revisionskommission ist als Kontrollorgan zur turnusmäßigen und außerordentlichen Prüfung der Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegung des Vorstandes eingesetzt.
- (3) Die Revisionskommission hat insbesondere zu prüfen
 - die Kassenführung und Kassenunterlagen
 - die Jahresrechnung
 - ob die Mittel wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet wurden
 - ob die Mittelverwendung unter Berücksichtigung der Beschlüsse erfolgte



Verein zur Erhaltung und Förderung des Spreewalddorfes Lehde e.V.
(Kurzfassung: Förderverein Lehde e.V.)

- ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind
- ob die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen umgesetzt wurden

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere begünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.